

Liegen aber dafür keine weiteren Beweise vor, so hat das der Unterschrift entbehrende Dokument aus sich nicht die Tragweite, zur Auszahlung der im Entwurf stehenden frommen Legate strenge zu verpflichten, sondern dieselbe ist dann dem guten Willen der Erben einfachhin anheimzustellen.

Walfenburg (Holland).

Aug. Lehmkühf S. J.

II. (**Serkömmliche Benedictiones cum Sanctissimo.**) An vielen Orten ist es Brauch, daß der Priester, wenn er öffentlich das Allerheiligste zu einem Kranken trägt, den Leuten, welche von den Häusern herauseilen oder vom Felde herbeikommen und niederknien, den Segen mit dem Sanctissimum erteilt, *faciendo signum crucis cum Sanctissimo, nihil dicens*. Diese Gewohnheit bestand auch seit Jahrhunderten in der Pfarre St. Maria, in welche der Neomyst Novus, der seine Studien absolviert hatte, als Kooperator gesendet wurde. Novus hatte schon vernommen, daß es in seiner Diözese so manche den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechende Gebräuche gebe, und war fest entschlossen, solchen entgegenzutreten. Dazu gehörte nach seiner Ansicht die Gepflogenheit, bei Versiegängen so oft den Leuten mit dem Sanctissimum den Segen zu erteilen. Gleich beim ersten Versiegang schritt er durch die Kirche, durch den Ort, durch die Gassen, durch die Felder, wo an vielen Orten Leute laut betend knieten, ging an allen stoischfromm vorüber, ohne je einen Segen zu geben. „Das ist ein Segendieb“, bemerkte ein mutwilliger Junge, und dies wurde ein geflügeltes Wort in der Pfarrei. Nun erfuhr der Pfarrer Valens die Sache und stellte den Kaplan Novus hierüber zur Rede. „*Serventur Rubricae*“, erwiderte Novus. Parochus Valens, der sich nicht nur eine zahlreiche Bibliothek angeschafft, sondern in seinen Büchern sich fleißig umgesehen hatte, verwies auf die Gewohnheit und die sechs Bände *Decreta Authentica S. R. C.*, wo sich doch so manches für diesen Segensbrauch findet.

Was ist hierüber zu bemerken?

1. Das *Rituale Romanum* (tit. IV. c. 4) kennt bei *Provisiones infirmorum* nur zwei Segnungen mit dem Sanctissimum, welche beide voraussetzen, daß der Priester bei feierlichen Versiegängen nicht nur eine, sondern noch eine zweite konsekrierte Hostie mit hatte, um wieder feierlich zur Kirche mit dem Sanctissimum zurückzukehren. Die erste Segnung geschieht, nachdem der Priester dem Kranken die heilige Eucharistie gereicht hat, über den Kranken; da heißt es n. 20: *Accipiens vas cum Sacramento, facit cum eo signum crucis super infirmum, nihil dicens*. Sodann verkündet der Priester, nachdem er das Allerheiligste feierlich in die Kirche zurückgetragen, dort den das Allerheiligste begleitenden Personen die für die Begleitung von den Päpsten verliehenen Ablässe: n. 23. *Postea cum Sacramento in pyxide velo cooperta faciat signum crucis super populum, nihil*

dieens; andere derartige Segnungen erwähnt das *Rituale Romanum* nicht. Es sollte dieser letztere Segen gewissermaßen eine Anerkennung und Belohnung für die andächtige Begleitung und Verehrung des Allerheiligsten sein. Das katholische Volk in Oesterreich und Süddeutschland liebt und achtet Segnungen mit dem Allerheiligsten ganz besonders. Schon um den Segen zu bekommen, eilen die Leute zur Kirche und auf die Straße, wenn sie die Versegelglocke vernehmen. Den Segen versäumen bringt immer eine gewisse Betrübniß. Glaube, Vertrauen und Liebe zur Eucharistie ist ja ein katholisches Charakteristikum. Häufige Expositionen, Prozessionen und Benedictionen begegnen uns in deutschen Gauen schon am Ausgange des Mittelalters, so z. B. vier Segen mit dem Allerheiligsten während des Hochamtes in der Fronleichnamsoctav.

Obgleich durch Papst Pius V. und die S. R. C. die liturgische Verehrung der Eucharistie genau geregelt wurde, bewegte man sich in dieser Hinsicht viel freier. Aber von der Pseudo-Reformation im 16. Jahrhunderte an, welche Christi Gegenwart in der Eucharistie leugnete, sah man sich veranlaßt, in jenen Ländern, wo die Irrthümer der Pseudo-Reformatoren mehr um sich griffen, im christlichen Volke den Glauben an die reale Gegenwart Christi im heiligsten Sakramente besonders zu beleben. Dies geschah auch durch häufigere Segnungen mit dem Allerheiligsten und das christliche Volk schätzte und ehrte dieselben ganz besonders. Dazu dienten gerade die Versegelgänge. So finden wir seit Jahrhunderten die Ertheilung dieser oftmaligen Benedictiones cum Sanctissimo. Man muß da wohl von einer jahrhundertelangen Gewohnheit sprechen. Diese Behandlung des Allerheiligsten ist gewiß keine unwürdige: Glaube, Ehrfurcht und Anbetung wird da von Seite der Gläubigen betätigt.

2. Aber auch positive Entscheidungen der S. R. C. liegen vor. Auf eine Anfrage an diese S. Congr.: *An servandum sit Rituale Romanum in administrando infirmis Viatico; vel potius consuetudo, benedicendi nimirum cum Sanctissimo populum extra portas Civitatis, regionis, sive domus infirmi. quando fertur Viaticum agricolis?* wurde den 7. April 1832 dem Bischof von Massa und Populonia (Italien) geantwortet: „*Ex speciali gratia, servari posse consuetudinem.*“ (Nr. 2690 der *Decreta auth. C. S. R.*) und Nr. 3059 ad 18. Molinen., wo die Anfrage lautete: *Num servari possit consuetudo benedicendi cum Ss. Sacramento retrocedentem populum ab accessu extra portas Civitatis, regionis, domus infirmi etc., quando fertur Viaticum aegrotis?* erfolgte (auch dd. 12. Sept. 1857) die Antwort: *Affirmative, pro gratia; attentis expositis.* Man sieht daraus, daß der Heilige Stuhl eine derartige Gewohnheit nicht als eine *consuetudo illegitima* erklärt hat, die um so mehr einzuhalten sein wird, weil sonst *Offensio et scandalum populi* entstehen würden.

3. Wie sehr der römische Stuhl betreffs Behandlung der ss. Eucharistia Herkömmliches zu würdigen weiß, bezeugt auch ein Salzburger Fall. Erzbischof von Salzburg Max. v. Tarnoczky legte folgendes der S. C. R. vor: In Ecclesiis suae Archidioeceseos tum Saeclarium tum Regularium adesse consuetudinem invecram et constanter hucusque servatam benedicendi populo cum Ssmo Sacramento ante sacras functiones et in fine quoties exponitur; nec non cum Pyxide post ministratam Sacram Synaxim. Hodie vero primum in Ecclesia Franciscanum Salisburgensium, ne id amplius fiat, vetuit Rm̃s P. Minister Generalis eorumdem Fratrum in actu s. Visitationis, cum scandolo fidelium et Archiepiscopi oratoris moerore. Quapropter hic ab eadem S. Congregatione humiliter postulavit, ut sibi daretur facultas injungendi praefatis Religiosis, ut pergant juxta consuetudinem. Vom Sekretär der S. R. C. wurde nun die Frage vorgelegt: An in praedicta Archidioecesi enunciata consuetudo sit servanda vel abolenda? Wie genau diese Sache nun erwogen wurde, geht daraus hervor, daß sogar der Coadjutor des Promotor Sanctae Fidei beigezogen wurde. Denn es heißt: Sacra eadem Congregatio, re mature perpensa auditaque sententia R. D. Laur. Salvati Sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, rescribendum censuit: „In casu nihil esse innovandum.“ Atque ita rescripsit, et in Archidioecesi Salisburgensi servari mandavit. Die 15 Febr. 1873, Nr. 3287.

Es stand also dem Kooperator Novus nicht zu, gleich Gewohnheiten in der Pfarre abzuändern. Findet er etwas, was er nicht mit den kirchlichen Verordnungen im Einklange hält, so soll er die Sache seinem Ordinarius vorlegen und dessen Weisungen abwarten, aber er hat nicht das Recht, Consuetudines cum offensione populi ohne weiters zu beseitigen.

Sarajevo.

P. Joh. Danner S. J.

III. (Beobachtung der Rubriken bei Verzehgängen.) Die beiden Kapläne Largus und Smaragdus disputieren, wie man bei Provisiones infirmorum in größeren Städten und Pfarreien vorgehen solle. Largus sagt: Leider muß man so oft erfahren, daß bei so manchen Kranken von der sogenannten Intelligenz der Empfang der Sterbesakramente vernachlässigt wird; diese Armen sterben dann so traurig dahin, oft nach einem jahrelangen Sündenleben ohne Ausöhnung mit Gott; ihre Umgebung kümmert sich vielfach gar nicht um deren Seelenheil, nur zu oft aus großer religiöser Unwissenheit. Jedoch nicht wenige Katholiken, welche wohl gleichgültig dahingelegt, sind nicht so ungläubig, daß sie die heiligen Sterbesakramente verschmähen würden, wenn ihnen dieselben auf eine leichte, angenehme Weise angeboten und gereicht würden. Dem unglücklichen Kranken wird da gerne die bevorstehende Gefahr des Lebens, des Leibes und der Seele verheimlicht, um ihn ja nicht aufzuregen! Um nun bei dessen Angehörigen und Hausgenossen